



Prüfungsordnung für die Ausbildung als Hufpfleger FBA (bmg) am LTZ (Lehrinstitut Zanger)

(Stand 02/25 in Folge Gesetzesnovelle)

§ 1 Prüfungsvoraussetzungen

Zur Prüfung als Hufpfleger wird zugelassen wer:

- alle für den FBA-Abschluss erforderlichen Voraussetzungen erfüllt
- die vorgegebene Facharbeit eingereicht hat
- die benötigten Nachweise (siehe §2) vorgelegt hat
- die Kursgebühr komplett entrichtet hat/ bzw. den Zahlungsfortschritt laut Ratenplan erfüllt

§2 Nachweise für die Prüfungszulassung

Praxis

Es wird der Nachweis von 360 Praxisstunden aus den Kursen (ein Kurstag zählt pauschal mit 7 Stunden), Mitfahrttagen oder Hufbearbeitung in Eigenregie benötigt.

Für eine Prüfungsteilnahme müssen mindestens 240 Stunden nachgewiesen werden.

Bearbeitungsnachweise

Es sind zur Prüfung vorzulegen:

- 120 Bearbeitungsbögen in Papierform oder
- 120 Nachweise digital erfasster Bearbeitungsnachweise über die LTZ-Huf-App oder die Desktop-Variante (auf der LTZ-Homepage)

Bögen und digitale Nachweise können im Verhältnis von 1 zu 1 gemischt werden. Bspw: 75 Bögen und 45 digitale Nachweise ergeben 120 Nachweise insgesamt.

Für eine Prüfungsteilnahme müssen mindestens 80 Nachweise vorgelegt werden.

Praxis im Selbststudium

Im Selbststudium können maximal 120 Praxisstunden erbracht werden. Diese müsse digital über die LTZ-Huf-App oder über die Desktop-Variante nachgewiesen werden. Ein Nachweis in Papierform ist hier nicht ausreichend.

Ein Nachweis ist dann erbracht, wenn mindestens **3 Hufe vor und 3 Hufe nach der Bearbeitung** dokumentiert werden. Pro Pferd (Nachweis) können **maximal 3 Praxisstunden anerkannt werden.**

Pferde, die in Eigenregie bearbeitet werden, müssen im Hufpass mit „**Selbst 1, Selbst 2, usw.**“ benannt werden. Wird ein Pferd erneut bearbeitet, wird es in diesem Schema **fortlaufend neu benannt**. Eine erneute Bearbeitung ist frühestens nach 4 Wochen möglich.

Vorlage der Nachweise

Die Nachweise sind zur Prüfung **am Prüfungsblock** in folgender Form vorzulegen:

Nachweis 1:

Unterricht im Kurs: Anwesenheitsliste im Kursmanager ausdrucken und vorlegen

Nachweis 2:

Mitfahrttage extern: Ausdruck der Liste auf der Seite Skripte/Dokumente am Seitenende. Es muss bei der Eintragung erkennbar sein, bei wem man mitgefahren ist. Steht diese Person nicht auf der Seite des SHV ist der Nachweis der FBA oder das Schmiedezeugnis (oder auch Link zur Homepage des Schmiedes) des Praktikumsgebers ebenfalls vorzulegen.

Nachweis 3:

Pferde in Eigenregie: Ausgedruckter Screenshot der Pferdeliste aus der App (nicht den geöffneten Hufpass an sich, sondern die oben stehende Namensliste). Zudem ist das entsprechende Handy für Stichprobenachweise mitzuführen.

Pferde von Desktop: ausgedruckter Screenshot der Übersichtsseite „Meine Hufpässe“

Nachweis 4:

Bearbeitungsbogen in Papierform

Hinweis: Nicht entsprechend aufgearbeitete Unterlagen werden als Nachweise nicht anerkannt!

§ 3 Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

Die Organisatorinnen und Organisatoren ernennen Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten, die für die geprüften Fächer mindestens die Anforderungen nach Artikel 203 TSchV erfüllen. Für die Abnahme der Prüfung ist zusätzlich zur Prüfungsexpertin oder zum Prüfungsexperten mindestens eine weitere, unabhängige Person als Beisitzerin oder Beisitzer anwesend. Die Resultate sowie besondere Beobachtungen während der Prüfung, einschließlich der Einwände der Kandidatinnen und Kandidaten, werden schriftlich festgehalten und von der prüfenden und der beisitzenden Person unterzeichnet.

§ 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung mit verschiedenen Teilbereichen. Für jeden Teilbereich werden Noten von 1-6 vergeben.

Theorieprüfung

Die Theorieprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen mit insgesamt sechs Teilnoten:

Die Teilprüfung „Facharbeit“ wird als Hausaufgabe vergeben. Der voraussichtliche Arbeitsaufwand zur Erstellung der Facharbeit beträgt 8-12 Zeitsunden. Für die Facharbeit gibt es eine Teilnote.

Die Teilprüfung „Theorieprüfung“ erfolgt schriftlich. Sie besteht aus 5 schriftlichen Einzelprüfungen mit einer Prüfungsdauer von jeweils ca. 15-20 Minuten pro Einzelprüfung. Die Theorieprüfung prüft den im Unterricht vermittelten Lehrstoff. Jede Einzelprüfung wird mit einer Teilnote bewertet.

Praxisprüfung

Die Praxisprüfung gliedert sich in vier Teilprüfungen mit je einer Teilnote:

1. Anatomische Strukturen: Palpation und Bewegungsmotorik an Pferd, Dauer ca. 10 Minuten
2. Ganganalyse, am Prüfungspferd, Dauer ca. 30 Minuten
3. Hufbearbeitung am Prüfungspferd, Dauer ca. 60 Minuten
4. Arbeitsplatz und Arbeitssicherheit wird während der Hufbearbeitung des Prüfungspferds mitbeurteilt

§ 5 Bewertung

Die Bewertung wird in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Die Prüfung zum Abschluss der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt **mindestens 4 beträgt**, wobei keine Teilnote unter 3 sein darf.

§ 6 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens drei Monate nach der letzten nicht bestandenen Prüfung möglich.

Wird die Prüfung das zweite Mal wiederholt und nicht bestanden, besteht kein weiterer Anspruch auf eine erneute Prüfung. Die Ausbildung kann in diesem Fall nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Ein Rückzahlungsanspruch der Kurs- und Prüfungsgebühren entsteht hierdurch nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Bewertung Theorie

Die theoretische Prüfung umfasst zwei Teilprüfungen mit insgesamt sechs Teilnoten. Jeder Teilbereich wird mit einer eigenen Note bewertet. Es können pro Teilbereich maximal 15 Punkte erreicht werden. Zu Bestehen der Prüfung darf kein Teilbereich mit schlechter als 9 Punkten abgeschlossen werden (keine Teilnote unter 3).

Die Punkte werden wie folgt in Noten umgerechnet:

Note 6:	15 Punkte
Note 5,5:	14 Punkte
Note 5:	13 Punkte
Note 4,5:	12 Punkte
Note 4:	11 Punkte
Note 3,5:	10 Punkte
Note 3:	9 Punkte
Note 2,5:	8 Punkte
Note 2:	7 Punkte
Note 1,5:	6 Punkte
Note 1:	0-5 Punkte

§ 8 Bewertung Praxis

Jeder Prüfling bearbeitet ein komplettes Pferd. Für jeden Huf gelten 4 Prüfungsparameter:

- Ausschneiden Sohle-Strahl
- Tragrand kürzen auf die richtige Länge
- Setzen des Schwerpunktes an der Hornwand an der/den richtigen Stellen („Strecken im richtigen Bereich/en“)
- Planes Beraspeln Tragrand

Pro Huf können damit maximal 4, pro Pferd maximal 16 Punkte erreicht werden. Zum Bestehen dieser Prüfung müssen mindestens 10 Punkte erreicht werden (keine Teilnote unter 3). Die Punkte werden wie folgt in Noten umgerechnet:

Note 6:	16 Punkte
Note 5,5:	15 Punkte
Note 5:	14 Punkte
Note 4,5:	13 Punkte
Note 4:	12 Punkte
Note 3,5:	11 Punkte
Note 3:	10 Punkte

Note 2.5:	9 Punkte
Note 2:	8 Punkte
Note 1,5:	7 Punkte
Note 1:	0-6 Punkte

§ 9 Ermittlung des Gesamtnote

Die einzelnen Prüfungsbereiche werden wie folgt zu einer Gesamtnote addiert:

- Facharbeit: 1-fach gewertet
- Theorieteilbereiche 1-fach gewertet (5 Teilnoten)
- Anatomische Strukturen Palpation: 1-fach gewertet
- Ganganalyse: 1-fach gewertet
- Hufbearbeitung: 3-fach gewertet
- Arbeitsplatz und Arbeitssicherheit: 1-fach gewertet

Hieraus ergeben sich 12 Wertungen. Die Noten der einzelnen Prüfungsbereiche werden aufsummiert und durch 12 geteilt. Daraus ergibt sich die Gesamtprüfungsnote. Sie muß mindestens Note 4 betragen.

§ 10 Zeugnis

Jeder Schüler, der die Prüfung bestanden hat, erhält ein entsprechendes Zeugnis sowie einen Prüfungsausweis, welche sowohl die Einzelnoten, die Gesamtnote als auch die allgemeinen Ausbildungsinhalte beinhaltet. Der Ausweis enthält insbesondere:

- Logo mit Namen und Adresse der für die Prüfung zuständigen Organisatorin oder des für die Prüfung zuständigen Organisations;
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort oder Herkunftsland und Wohnort
- der Kandidatin oder des Kandidaten;
- Prüfungsort und -datum;
- Bezeichnung der mit der Prüfung bestandenen Ausbildung;
- Ort, Datum, Name und Unterschrift der Prüfungsorganisatorin oder des Prüfungsorganisations.